

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sänger- und Sportvereinigung Reichenbach 1910 e.V.“ und hat seinen Sitz in Reichenbach.  
Er wurde am 11.04.1954 wiedergegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Spiel und Gesang
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V. und
- b) den zuständigen Landesverbänden

## **§ 4 Farben und Auszeichnungen**

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) Kinder (bis 13 Jahre)
  - 2) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
  - 3) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 4) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 2),3) und 4).

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Verein kann an Förderer des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierrüber beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt, der nur schriftliche für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist, oder

c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder

d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedesbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 6            Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## **§ 7            Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang am Vereinsheim und durch Veröffentlichung **auf der Homepage des Vereins [www.ssv-reichenbach.de](http://www.ssv-reichenbach.de) zu erfolgen.**

5. Die Tagesordnung soll enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Bericht der Revisoren

c) Entlastung des Vorstandes

d) Neuwahl des Vorstandes

e) Wahl von zwei Kassenprüfern

- f) Haushaltsvoranschlag
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

6. Der/die Vorsitzende oder seine /ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der/die Vertreter/in eine Ergebnis-Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (Enthaltungen zählen nicht mit).
9. Der Ankauf/Verkauf oder die Belastungen von Grundstücken bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem/der 1. Vorsitzenden  
den beiden stv. Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in  
vier Beisitzer/innen
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten sind für die einzelnen Abteilungen Abteilungsleiter/innen zu bestimmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die Vorsitzende , die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Hiervon sind jeweils der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
6. Mindestens vierteljährlich ist eine Vorstandssitzung abzuhalten.

## **§ 9 Ordnungen**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## 9a Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit,
- Funktion,
- Sportart,

(2) Im Rahmen der Digitalisierung werden alle Spielerpässe der Fußballabteilung zentral verwaltet und die zweckgebundenen Daten an den Hessischen Fußballverband übermittelt.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen ist vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

## **§ 10           Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lautertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lautertal-Reichenbach, den 05. Mai 2019